



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

**Daueranordnungen
MOR-GB2.211**

80313 München
daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
An den BA 05 - Au-Haidhausen
Herr Spengler

Ihr Schreiben vom
16.10.2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
27.01.2025

Tempo 30 für die Steinstraße

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07140 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 16.10.2024

Sehr geehrter Herr Spengler,

wir nehmen Bezug auf Ihren im Betreff genannten Antrag, mit dem Sie das Mobilitätsreferat auffordern zu prüfen, ob in der Steinstraße zwischen Rosenheimer Platz und Genoveva-Schauer-Platz die Anordnung von Tempo 30 möglich ist.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Mit Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zum 11.10.2024 haben sich für das Mobilitätsreferat bekanntermaßen neue Prüfmodalitäten ergeben. Der Katalog der sensiblen Einrichtungen, in deren Umgriff Tempo 30 unter erleichterten Anordnungsbedingungen umgesetzt werden kann, wurde um Fußgängerüberwege, Spielplätze, hochfrequentierte Schulwege und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erweitert.

Die Steinstraße zwischen Rosenheimer Platz und Genoveva-Schauer-Platz erfüllt diese Voraussetzungen jedoch nicht.

In besagtem Streckenabschnitt befinden sich keine sensiblen Einrichtungen, die eine erleichterte Anordnung von Tempo 30 begründen könnten. Auch ein Lückenschluss zwischen zwei Tempo 30-Bereichen kommt hier nicht in Frage, da die Steinstraße an einer Fußgängerzone endet und somit die Vorgaben für einen Lückenschluss zwischen zwei



streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h nicht erfüllt sind.

Somit muss eine Geschwindigkeitsreduzierung in der Steinstraße, die von der gesetzlich vorgeschriebenen Regelgeschwindigkeit von 50 km/h (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 Straßenverkehrs-Ordnung) abweicht, weiterhin die bisher gültigen besonderen, in der StVO definierten Vorgaben erfüllen. Diese liegen beispielsweise in einer besonderen Unfalllage, die hier erfreulicherweise weiterhin nicht vorliegt, oder einer außergewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufes, die ebenso nicht vorhanden ist.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus o.g. Gründen aktuell keine Maßnahmen von Seiten des Mobilitätsreferats vorgesehen sind. Wir hoffen, wir konnten Ihnen den Sachverhalt erläutern und wünschen Ihnen alles Gute.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB2.211